

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde des Bf. vom 6. Jänner 2009 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Wien vom 17. Dezember 2008, Zl. 111, betreffend Eingangsabgaben entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich der Abgabenhöhe wie folgt abgeändert:

Abgabe	Betrag in Euro
Zoll (A00)	2,09
Einfuhrumsatzsteuer (B00)	12,36

Die Beschwerde wird im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlagen und die Berechnung der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Gemäß Artikel 868 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) in Verbindung mit § 14 Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV) wird der sich aus dieser Entscheidung ergebende Mehrbetrag an Abgaben nicht nacherhoben.

Entscheidungsgründe

Am 23. Oktober 2008 meldete die X. mit Zollanmeldung CRN xxx CDs und DVDs zur Überführung in den freien Verkehr an. Im Feld 8 der Anmeldung ist der

Beschwerdeführer (Bf.) als Empfänger angeführt. Die Waren wurden überlassen und die Eingangsabgaben (1,73 Euro an Zoll und 10,23 Euro an Einfuhrumsatzsteuer) buchmäßig erfasst und mitgeteilt.

Dagegen erhob der Bf. fristgerecht Berufung. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Zollbehörde für eine Sendung aus den USA, bestehend aus zwei DVDs und zwei CDs (wovon eine österreichischen Ursprungs und die andere deutschen Ursprungs sei) Zoll eingehoben habe. Der Bf. führe seit vielen Jahren Aufnahmen auf LP, Band, CD und DVD aus den USA zum eigenen Gebrauch ein. Alle Sendungen seien zoll- und abgabenfrei belassen worden. Auch auf einem zufällig aufgehobenen Karton einer erst kürzlich eingetroffenen Sendung sei der Stempelaufdruck „Abgabenfrei, Republik Österreich, Art 27 ZBefr.VO, Art 29 ZBefr.VO“ vorhanden.

Das Zollamt Wien wies mit der nunmehr angefochtenen Berufungsverfahrensentscheidung vom 17. Dezember 2008 die Berufung als unbegründet ab. Aufgrund des vom Bf. dargelegten Sachverhalts stehe fest, dass es sich bei der gegenständlichen Sendung um Drittlandswaren handle, die beim erstmaligen Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft einer zollrechtlichen Abfertigung zuzuführen seien.

Nach der Zollbefreiungsverordnung komme eine Abgabenbefreiung bei Sendungen mit geringem Wert (Artikel 27), das seien Sendungen bis zu einem Wert von 22,00 Euro, oder bei nicht kommerziellen, das heiße unentgeltlichen Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen (Artikel 29) bis zu einem Wert von 45,00 Euro in Frage.

Im gegenständlichen Fall sei jedoch eine Abgabenbefreiung für Sendungen mit geringem Wert nicht anwendbar, weil der Versender auf der Zollinhaltserklärung (ZN22) einen Warenwert von 60,00 USD erklärt habe und die Versandkosten 10,30 USD betragen würden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der als Einspruch bezeichnete Rechtsbehelf der Beschwerde im Sinne des § 85c Abs. 1 ZollR-DG vom 6. Jänner 2009. Soweit für das vorliegende Verfahren von Relevanz wird darin im Wesentlichen das Vorbringen der Berufung wiederholt. Nach Ansicht des Bf. seien die Werte der Lieferungen irrelevant.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

In Österreich ist seit dem Beitritt am 1. Jänner 1995 das gesamte Zollrecht der Europäischen Union zu vollziehen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht zur Regelung des Warenaufsatzes mit Drittländern. Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaufsatz erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und

Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern (Artikel 23 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Das europäische Zollrecht wird maßgebend durch Verordnungen des Rates und der Kommission geprägt. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind beispielsweise:

Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992)

Zollkodex-Durchführungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993)

Zollbefreiungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983)

Gemäß § 87 Absatz 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) bedarf es für die Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit eines Antrages. Die Feststellung erfolgt

1. in jenen Fällen, in denen

- a) für die Feststellung, ob die für die Verwirklichung des Tatbestandes maßgeblichen Umstände gegeben sind, Ermittlungen erforderlich sind, die nicht im Zuge der Abfertigung abgeschlossen werden können, oder
- b) der Antrag nicht in der Anmeldung gestellt wird, mit gesonderter Entscheidung (§ 185 BAO),

2. in allen übrigen Fällen durch die Annahme der Anmeldung.

Gemäß Absatz 3 der bezeichneten Gesetzesstelle ist für die Erlassung einer gesonderten Entscheidung gemäß Absatz 1 Nr. 1 das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

Wird die Abgabenbefreiung erst zu einem Zeitpunkt beantragt, in dem die Ware bereits unter der Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben in den freien Verkehr übergeführt worden ist, ist gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ZollR-DG zwingend ein Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid nach § 185 BAO) des zuständigen Zollamtes erforderlich.

Da in der Anmeldung vom 23. Oktober 2008 kein Antrag auf Abgabenfreiheit gestellt und auch im Nachhinein bislang kein entsprechender Grundlagenbescheid erlassen wurde, scheidet schon aus diesem formellen Grund die vom Bf. begehrte Abgabenbefreiung aus.

Im Übrigen bestünde im Beschwerdefall aus nachstehend angeführten Gründen auch in materieller Hinsicht keine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit:

Nach Artikel 27 der oben angeführten Zollbefreiungsverordnung sind (vorbehaltlich des Artikels 28) Sendungen von Waren mit geringem Wert, die unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft versandt werden von den Eingangsabgaben befreit. Als „Waren mit geringem Wert“ gelten Waren, deren Gesamtwert je Sendung 22,00 Euro nicht übersteigt.

Aus den Aktenunterlagen, insbesondere der dem Zollamt vorgelegten Kreditkartenabrechnung ist ersichtlich, dass der Bf. für die hier strittige Sendung, welche drei CDs und zwei DVDs beinhaltete, einen Gesamtpreis von 84,95 USD bezahlt hat, wobei auf die CDs und DVDs ein Betrag von 68,95 USD entfällt. Der Bf. bestellte die Waren bei einem in den USA ansässigen Unternehmen. Er erklärte gegenüber der Zollbehörde, dass er die Waren „fabriksneu“ in den USA gekauft habe und keine Ausfurnachweise beibringen könne. Es gebe keine Rechnung, aber die dem Zollamt übermittelte Kreditkartenabrechnung beziehe sich auf die mit Zollanmeldung CRN xxx abgefertigte Sendung. In der ebenfalls vorgelegten elektronischen Warenbestellung heißt es u.a.: „I make the total \$ 68,95, plus postage, packing etc.“

Bei dieser Sach- und Beweislage kann für die streitgegenständliche Sendung die Eingangsabgabenbefreiung des Artikels 27 Zollbefreiungsverordnung wegen Überschreitens der in dieser Bestimmung normierten Wertgrenze nicht zur Anwendung gelangen. Dass im vorliegenden Fall eine sonstige Abgabenbefreiung oder Begünstigung anzuwenden wäre, wird vom Bf. nicht behauptet. Im Sachverhalt finden sich dafür auch keine Anhaltspunkte. Wenn der Bf. vorbringt, er habe bereits mehrmals solche Sendungen abgabenfrei erhalten, kann dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, weil diese Sachverhalte nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens sind. Die Prüfung und Ermittlung, ob in diesen Fällen allenfalls Abgabenbefreiungen zu Unrecht gewährt wurden, obliegt der Abgabenbehörde erster Instanz.

Gem. Artikel 29 Abs. 1 Zollkodex (ZK) ist der Zollwert eingeführter Waren der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, gegebenenfalls nach Berichtigung gemäß den Artikeln 32 und 33 ZK und unter der Voraussetzung, dass keiner der die Transaktionswertmethode ausschließenden Tatbestände der Buchstaben a bis d der bezeichneten Gesetzesstelle vorliegen.

Gem. Artikel 32 Abs. 1 Buchstaben a) i) und e) i) ZK sind bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 29 dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis Verpackungskosten sowie Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinzuzurechnen.

Gem. § 5 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 wird der Umsatz bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z 3) nach dem Zollwert des eingeführten Gegenstandes bemessen.

Nach Abs. 4 der bezeichneten Gesetzesstelle sind der Bemessungsgrundlage, soweit sie darin nicht enthalten sind, hinzuzurechnen:

Z 2. die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf den Gegenstand entfallenden Beträge an Zoll einschließlich der Abschöpfung, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie

an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von "Gegenständen" von den Zollämtern zu erheben sind.

...

Gem. § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 beträgt die Einfuhrumsatzsteuer 20 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Für Waren der Warennummern 8523 4039 (CDs) und 8523 4051 (DVDs) betrug der Zollsatz zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung am 23. Oktober 2008 3,5 Prozent vom Zollwert.

Unter Zugrundelegung des vom Bf. laut Kreditkartenabrechnung bezahlten Gesamtpreises von 84,95 USD ergibt sich die im Spruch dargestellte Abgabenfestsetzung. Auf die beiliegende Abgabenberechnung wird verwiesen.

Nach Artikel 868 ZK-DVO können die Mitgliedstaaten von der buchmäßigen Erfassung von Beträgen unter 10,00 Euro absehen.

Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben von weniger als 10,00 Euro je Einzelfall werden nicht nacherhoben.

Der zu Art. 868 Unterabsatz 1 ZK-DVO ergangene § 14 ZollR-DV bestimmt, dass die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen zu unterbleiben hat, wenn der Gesamtbetrag der Abgaben 10,00 Euro im Einzelfall nicht erreicht; im Post- und Reiseverkehr sowie bei der Erhebung von Säumniszinsen im Sinne von Art. 232 ZK gilt diese Regelung für einen Gesamtbetrag von 3,00 Euro im Einzelfall.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage hat eine Nachforderung des aus dieser Entscheidung resultierenden Abgabenmehrbetrages zu unterbleiben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 29. Jänner 2009